

Europa im Wandel

Festschrift für
Hans-Werner Rengeling

zum 70. Geburtstag
am
25. Februar 2008

Herausgegeben von
Jörn Ipsen und Bernhard Stüer

Sonderdruck
ISBN des Gesamtwerks
978-3-452-26801-3
(Köln 2008)

Inhalt

Vorwort	VII
ERSTER TEIL DEUTSCHE ENTWICKLUNGSTENDENZEN	
PETER BADURA Die Verfassungsgarantie und der Staatsvorbehalt für das Schienennetz der Eisenbahnen des Bundes	3
RÜDIGER BREUER Sachverständige als Beliehene – Probleme der wasserrechtlichen Anlagenprüfung	17
WILFRIED ERBGUTH Zur Föderalismusreform im Bereich Umwelt, insbesondere Raumordnung	35
PETER M. HUBER Glücksspielmonopol und effektive Suchtprävention	57
JÖRN IPSEN Die Rechtsordnung im Zeichen der Privatisierung	75
JOSEF ISENSEE Staatsaufsicht über Verwaltungstrabanten	85
MICHAEL KILIAN Die Rekonstruktion von verlorenen Baudenkmalen – Ein Plädoyer zugunsten der Ausformung eines erweiterten Denkmalschutzbegriffs	105
FERDINAND KIRCHHOF Die Rechtsinstitute von Verwaltungshilfe und Beleihung im Sog zunehmender funktionaler Privatisierung	127
MICHAEL KRAUTZBERGER 20 Jahre Bodenschutzklausel im Städtebaurecht	139
JANBERND OEBBECKE Informationserhaltung durch Denkmalschutzrecht und Naturschutzrecht	153
MICHAEL RONELLENFITSCH Funkerkennung (RFID) und Datenschutz	167
PETER SZCZEKALLA Das Recht der Wirtschaft im föderalen Bundesstaat	181

Informationserhaltung durch Denkmalschutzrecht und Naturschutzrecht

JANBERND OEBBECKE

I.

1. Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfasst die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts u. a. auf »Sachgüter und das kulturelle Erbe.«¹ Auswirkungen eines Projekts auf Kulturdenkmäler sind deshalb in die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.² Nach der ursprünglichen Fassung der Umweltinformationsrichtlinie³ betrafen Umweltinformationen dagegen lediglich »den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume.«⁴ Hier war⁵ ausdrücklich nicht die Rede vom kulturellen Erbe; ob der Zugang zu Informationen über Kulturdenkmäler von der Richtlinie in ihrer damaligen Fassung trotz ihres Wortlautes gewährleistet wurde, war Gegenstand der Diskussion.⁶

Die Unsicherheit über den Umgang mit dem kulturellen Erbe im Umweltschutz ist keine Besonderheit des europäischen Umweltrechts. Auch im deutschen Recht wird von einem weiten und einem engen Umweltbegriff gesprochen; ein weiter oder

1 Art. 3 Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der insoweit durch die Richtlinie 97/111/EG (ABl. L 073) nicht geänderten Fassung der Richtlinie 85/337/EWG (ABl. L 175).

2 Dazu *Dempfle/Müggenborg* Die »Umwelt«, ein Rechtsbegriff? NuR 1987, 301, 304; *Besler* Der Kulturgutschutz in der UVP, UVP-report 1995, 28 ff; *Röhrig/Kühling* Kulturgüter – »Stiefkinder« in der UVP, UVP-report 1996, 62 ff; *Ermert* Das archäologische Kulturgut in der Umweltverträglichkeitsprüfung, UVP-report 2001, 156 ff; *Rößing* Denkmalschutz und Umweltverträglichkeitsprüfung, Berlin 2004, passim.

3 Richtlinie 90/313/EWG vom 7. 6. 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt ABl. L 158, S. 56.

4 Art. 2 Nr. 1 a.

5 Nach Art. 2 Nr. 2 Buchst. f der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG (Amtsblatt Nr. L 041) gehören Informationen über den Zustand der »Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke« jetzt zu den Umweltinformationen, soweit sie vom Zustand von Umweltbestandteilen (u. a. Luft, Wasser, Landschaft und natürliche Lebensräume) betroffen sind oder sein können.

6 S. einerseits: *Schomerus* in: Schomerus/Schrader/Wegener, Umweltinformationsgesetz, 2. Aufl., Baden-Baden 2002, § 3 Rn. 120; *Fluck/Theuer* Umweltinformationsgesetz, Loseblatt, Heidelberg, Stand Dezember 2001, § 3 Rn. 172, 189, 193; *Rößing* (Fn. 2) S. 34 mwN; andererseits: *Thuriaux* Umweltinformationsgesetz, München 1995, §§ 2, 2 Rn. 58 f.

extensiver Umweltbegriff umfasst auch Kulturdenkmäler, ein auf die »natürliche Umwelt« beschränkter enger, restriktiver Begriff schließt sie aus.⁷

2. Die terminologische Unsicherheit weist auf ein Sachproblem hin. Dieses Sachproblem soll am Beispiel von Denkmalschutz und Naturschutz in drei Schritten näher betrachtet werden. Im ersten wird an zwei Beispielen gezeigt, worin das Sachproblem bestehen kann (II.). Im zweiten Schritt wird das Schutzinstrumentarium von Denkmalschutz und Naturschutz vergleichend analysiert (III.). Schließlich wird eine Erklärung für die gewonnenen Befunde versucht (IV.). Den Abschluss bilden Überlegungen zur Bedeutung der Ergebnisse (V.).

II.

In der Rechtspraxis zeigen sich Schwierigkeiten und Unsicherheiten an zwei Stellen ganz deutlich, bei den erdgeschichtlich relevanten Objekten (1.) und an vom Menschen gestalteten Landschaftsteilen (2.).

1. Der Schutz von Arealen, in denen Fossilien oder erdgeschichtlich markante Formationen anstehen, ist im deutschen Recht, soweit er überhaupt geregelt ist, unterschiedlich zugeordnet.

Sie lassen sich als Naturschutzgebiete nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG oder als Naturdenkmale⁸ nach § 28 BNatSchG schützen. So erwähnt beispielsweise das nordrhein-westfälische Landschaftsgesetz »wissenschaftliche, naturgeschichtliche [...] oder erdgeschichtliche Gründe« ausdrücklich als Kriterien für diese Schutzkategorien (§§ 20 Satz 1 c, 22 Satz 1 a LG NRW). Werden entsprechende Objekte aus ihrem geologischen Zusammenhang gelöst, greift das Naturschutzrecht allerdings nicht mehr; als bewegliche Sachen sind Fossilien – ein Saurierskelett etwa oder der Abdruck eines Urfpferdchens im Stein – nicht mehr Schutzobjekte des Naturschutzrechts.⁹

Naturgeschichtliche Objekte werden auch von manchen Denkmalschutzgesetzen in den Begriff des Bodendenkmals einbezogen:¹⁰ »Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit« (§ 2 Abs. 5 Satz 2 DSchG NRW).¹¹ Rheinland-Pfalz schützt weitergehend auch »Gegenstände aus vergangener Zeit, die Zeugnisse, Spuren oder Überreste der Entwicklungsgeschichte der Erde« sind (§ 3 Abs. 2 DSchG RP); damit werden anders

7 Zur Begriffsfrage etwa *Kloepfer* Umweltrecht, 3. Aufl., München 2004, § 1 Rn. 15 ff.

8 S. etwa *Hönes* Schutz von Naturdenkmälern, NordÖR 2003, 429, 435.

9 *Hönes* (Fn. 8) NordÖR 2003, 435.

10 S. die Übersicht bei *Oebbecke* Der Rechtsbegriff des Bodendenkmals, in: Horn u. a. (Hrsg.) Archäologie und Recht, Was ist ein Bodendenkmal? Münster 1991, 39, 40 ff.

11 Ähnlich §§ 1 Abs. 2 Satz 3 DSchG SchlH; 19 DSchG HE; 2 Abs. 7 DSchG TH.

als in Nordrhein-Westfalen nicht nur Zeugnisse des Lebens, sondern auch Erscheinungen aus der Geschichte der unbelebten Natur erfasst und der Schutz auf Objekte aus erdgeschichtlich weit älteren Phasen erstreckt.¹² Bei den vom Naturschutzrecht erfassten oder erfassbaren unbeweglichen Objekten etablieren solche denkmalrechtlichen Bestimmungen ein paralleles Schutzregime; regelmäßig lässt das Denkmalrecht das Naturschutzrecht nämlich unberührt.¹³ Die denkmalrechtlichen Regelungen schließen bei den nach der Lösung aus ihrem geologischen Zusammenhang beweglichen Objekten eine Schutzlücke, weil sie als bewegliche Bodendenkmäler geschützt werden.

2. Eine klare Arbeitsteilung fehlt auch dort, wo vom Menschen gestaltete Teile der Landschaft geschützt werden sollen. Das Denkmalschutzrecht wird auch auf »Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere vom Menschen gestaltete Landschaftsteile«¹⁴ angewandt.¹⁵ Als »Teile von Natur und Landschaft«¹⁶ können sie auch Objekte des Naturschutzes sein. Die beiden Rechtskreise überlagern sich;¹⁷ demnach kann sich ein paralleler Schutz nach beiden Regimen ergeben.¹⁸

Größere Teile der Kulturlandschaft können etwa als Landschaftsschutzgebiete »wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft«¹⁹ naturschutzrechtlich unter Schutz gestellt werden.²⁰ Mit Denkmalbereichen oder Denkmalzonen stellt auch der Denkmalschutz ein Instrumentarium zur Verfügung, das hierfür in Einzelfällen herangezogen werden kann.²¹

12 Zum Problemkreis ausführlich: *Biefeldt* in: Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, München 2004, Abschnitt I Rn. 44, 55 ff; *Brügge* Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie, Köln 1993, insb. S. 24 ff.

13 *Memmesheimer/Upmeyer/Schönstein* Denkmalschutz Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl., Köln 1989, § 2 Rn. 95; *Oebbecke* (Fn. 10) S. 42 mwN.

14 So § 2 Abs. 2 Satz 2 DSchG NRW.

15 Dazu *Hönes* Die gesetzlichen Grundlagen und Möglichkeiten der Gartendenkmalpflege, in: Hennebo (Hrsg.) Gartendenkmalpflege, Stuttgart 1985, S. 81 ff; *Hönes* Gartendenkmalpflege und Naturschutz, NWVBl. 1998, 383 ff; *Hönes* Historische Park- und Gartenanlagen zwischen Denkmal- und Naturschutzrecht, ThürVBl. 1998, 5 ff.

16 § 22 Abs. 1 BNatSchG, § 19 LG NRW.

17 *Bilow* Rechtsfragen flächen- und bodenbezogenen Denkmalschutzes, Münster 1986, S. 199.

18 Etwa *Hönes* (Fn. 15) S. 99 f; *Hönes* Denkmalpflege und Naturschutz am Beispiel historischer Gärten in Nordrhein-Westfalen, VR 2003, 375 ff; *Hönes* Zum Verhältnis von Gartendenkmalpflege- und Naturschutzrecht, NuR 2003, 257, 265 will das Denkmalschutzgesetz allerdings als *lex specialis* ansehen.

19 So § 21b LG NRW.

20 Zu einem Beispiel s. *Hönes* Zum Schutz bestehender Alleen, LKV 2003, 7 ff.

21 S. etwa *Hönes* Baudenkmal und Denkmalbereich am Beispiel des Dessau-Wörlitzer Gartenreichs, LKV 2001, 438 ff.

Betrachtet man das völkerrechtliche Schutzregime des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. 11. 1972,²² so spielt die Grenze zwischen Natur- und Kulturgüterschutz hier gerade beim Schutz ganzer Landschaften praktisch keine Rolle. Den Welterbestatus haben in Deutschland zum Beispiel das obere Mittelrheintal und das Dessau-Wörlitzer Gartenreich, im Ausland der Yellowstone Nationalpark in den Vereinigten Staaten oder die Reisterrassen in den philippinischen Kordilleren. Zwar unterscheidet das Übereinkommen zwischen Kultur- und Naturerbe;²³ die Schutzwürdigkeit hängt aber nicht von der Unterscheidung ab. Die Meteora-Klöster in Griechenland etwa oder die Bergfestung Machu Pichu in Peru sind wie eine Anzahl weiterer Objekte zugleich als Kultur- und Naturerbe geschützt. In anderen Fällen haben Naturgegebenheiten eine Rolle bei der Unterschutzstellung als Kulturerbe gespielt, so bei der Osterinsel, oder umgekehrt kulturelle Aspekte beim Naturerbe westnorwegische Fjorde.²⁴

III.

Eine umfassende, das gesamte in Deutschland geltende Recht einbeziehende vergleichende Analyse der Instrumente von Denkmalschutz und Naturschutz müsste den Rahmen dieses Beitrags sprengen und ginge deutlich über das hinaus, was für die Beantwortung der hier untersuchten Frage von Belang ist. Zu Grunde gelegt werden deshalb für den Naturschutz das Bundesnaturschutzgesetz und für den Denkmalschutz mangels einer bundesweit geltenden Norm das Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen; auf andere Regelungen wird nur punktuell verwiesen.

1. Schutz kann die Rechtsordnung nur gewähren, wenn feststeht, was geschützt werden soll. Soll besonderer Schutz gewährt werden, muss aus der Fülle der Erscheinungen eine Auswahl getroffen werden. Das kann generell-abstrakt geschehen oder durch einen auf ein einzelnes Schutzobjekt bezogenen Einzelakt. Beide Techniken werden im Denkmal- wie im Naturschutzrecht angewandt:

»Bodendenkmäler«, die in § 2 Abs. 5 i. V. m. § 2 Abs. 1 DSchG NRW gesetzlich definiert werden, genießen kraft Gesetzes Schutz; die §§ 13–19 DSchG NRW sind ohne weiteres auf sie anwendbar (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW); in den meisten anderen Ländern gilt ein solcher Schutz ipso iure nach dem Generalklauselprinzip auch für andere Denkmäler.²⁵ Die in § 30 Abs. 1 BNatSchG genannten Biotope sind

22 BGBl. II 1977 S. 213 ff.

23 S. Art. 1 und Art. 2 des Übereinkommens.

24 Zu den einzelnen Welterbestätten s. <http://whc.unesco.org/en/list>; dort finden sich auch Informationen zu den Schutzgründen.

25 Zu den verschiedenen Schutzsystemen im Denkmalschutz *Föhl/Viebrock* in: Handbuch (Fn. 12) Abschnitt C Rn. 64 ff.

kraft Gesetzes in den von den Ländern zu regelnden Schutz vor Zerstörungen und Beeinträchtigungen einbezogen.

Baudenkmäler und, soweit der Schutz über die soeben genannten Vorschriften hinausgehen soll, auch Bodendenkmäler werden in Nordrhein-Westfalen nach § 3 Abs. 1 DSchG NRW durch Verwaltungsakt, Denkmalbereiche (§ 5 DSchG NRW) und Grabungsschutzgebiete (§ 14 DSchG NRW) durch Einzelfallnormen – Satzung oder Rechtsverordnung – unter Schutz gestellt. Auch für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale usw. (§§ 22 ff BNatSchG) wird der Schutz ausdrücklich durch einen speziellen Regelungsakt begründet; wie die »rechtsverbindliche Festsetzung« erfolgt, überlässt das Bundesnaturschutzgesetz der landesrechtlichen Regelung. In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Ausweisung durch Landschaftsplan, also Satzung, oder mangels Landschaftsplan durch ordnungsbehördliche Verordnung.²⁶ Durch entsprechende Schutzgebietsausweisungen wird auch den europarechtlichen Erfordernissen zum Schutz bestimmter Gebiete Rechnung getragen (§§ 32 f BNatSchG).

2. Bei den möglichen Schutzobjekten unterscheidet § 22 Abs. 1 BNatSchG zwischen Gebiets- und Objektsschutz. Diese Unterscheidung findet sich auch im Denkmalschutzrecht. Gebietsschutz genießen Denkmalbereiche (§ 5 DSchG NRW) oder Grabungsschutzgebiete (§ 14 DSchG NRW). Einzelobjekte sind Bau- und Bodendenkmäler sowie bewegliche Denkmäler (§ 2 Abs. 2, 4 und 5 DSchG NRW). Der wirksame Schutz verlangt in beiden Rechtsgebieten häufig die Einbeziehung der näheren Umgebung. Im Denkmalschutzrecht wird dieser Umgebungsschutz dadurch gewährleistet, dass der entsprechende Erlaubnisvorbehalt auch für Änderungen in der nicht genau definierten »engeren Umgebung« gilt (§ 9 Abs. 1b DSchG NRW).²⁷ Das geltende Bundesnaturschutzgesetz von 2002²⁸ versucht das Problem dadurch zu lösen, dass bei Naturdenkmälern eine Fläche bis zu fünf Hektar geschützt werden kann. Die Einbeziehung der nicht näher abgegrenzten Umgebung ist nach geltendem Recht nur noch im Gebietsschutz (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG) zulässig; nach der früheren Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes war sie auch bei Naturdenkmälern möglich.²⁹

3. Aus nahe liegenden Gründen besteht im Denkmalschutzrecht wie im Naturschutzrecht ein dringendes Bedürfnis, Schutzgegenstände gegen die Zerstörung während des Unterschutzstellungsverfahrens abzusichern. § 22 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG verpflichtet die Länder, Vorschriften über die einstweilige Sicherstellung

26 §§ 16 Abs. 2 Satz 1, 42a Abs. 1 Satz 1 LG NRW.

27 Das französische Denkmalschutzrecht arbeitet hier mit der Angabe eines genauen Radius; dazu *Oebbecke/Diemert* Denkmalschutzrecht in Deutschland und Frankreich, DÖV 1998, 397, 402.

28 Kritisch dazu *Hönes* Umgebungsschutz im Naturschutzrecht, NordÖR 2006, 16 ff.

29 § 17 BNatSchG a. F.; s. etwa auch § 22 Satz 2 LG NRW.

zu erlassen. Das Denkmalschutzrecht kennt das Instrument der vorläufigen Unterschutzstellung (§ 4 DSchG NRW).

4. Der Schutz eines Gegenstandes wird in beiden Rechtsgebieten vor allem über die Geltung von Verboten bewirkt. Solche Verbote finden sich im Denkmalschutzrecht in den §§ 9, 12 f DSchG NRW. Im Naturschutzrecht sind sie als »nähere Bestimmungen« mit der Unterschutzstellung zu erlassen. Während diese Verbote im Denkmalschutzrecht als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt angesehen werden, handelt es sich im Naturschutzrecht um repressive Verbote mit Befreiungsmöglichkeit (§ 62 BNatSchG). Der Grund für diesen Unterschied dürfte darin liegen, dass das Denkmalschutzrecht den Kreis der erlaubnispflichtigen Handlungen allgemein und nicht bezogen auf den geschützten Gegenstand formuliert; die schon deshalb weite Fassung bezieht auch Maßnahmen ein, die im Interesse einer Erhaltung des Denkmals erwünscht sind, etwa solche der Bauunterhaltung. Eine ausdrückliche an den Eigentümer gerichtete allgemeine Erhaltungspflicht, wie sie das Denkmalschutzrecht kennt (§ 7 f DSchG NRW), ist dem Naturschutzrecht fremd; Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind allerdings verpflichtet, notwendige Pflegemaßnahmen zu dulden (§ 9 Abs. 1 BNatSchG) und im Landesrecht findet sich unter engeren Voraussetzungen auch die Ermächtigung, den Eigentümer zu solchen Maßnahmen zu verpflichten³⁰ (§ 9 Abs. 2 BNatSchG).

Im Denkmalschutzrecht gibt es zwar auch vertragliche Regelungen, aber keine Pflicht zur Prüfung, ob vertragliche Maßnahmen³¹ in Betracht kommen, wie sie § 8 BNatSchG für den Naturschutz konstituiert. Das Naturschutzrecht ist ja eingebunden in die umweltpolitische Debatte, in der das Kooperationsprinzip³² eine besondere Rolle spielt.³³ Dass es zur gesetzlichen Verankerung einer solchen Prüfungspflicht gekommen ist, zeigt aber auch die im Vergleich zum Denkmalschutz größere Homogenität des Kreises der Betroffenen, der vor allem aus Land- und Forstwirten besteht und entsprechend geschlossen Forderungen an den Gesetzgeber richten und durchsetzen kann.

5. Der Vollzug des Denkmalschutzrechts wie des Naturschutzrechts erfordert Auskunfts- und Betretungsrechte für die Vollzugsbehörden. § 28 DSchG NRW

30 S. etwa § 38 LG NRW.

31 S. dazu *Rengeling* Kooperationsrechtliche Verträge im Naturschutzrecht, ZG 1991, 317 ff.

32 S. dazu aus den Forschungen des Jubilars: *Rengeling* Das Kooperationsprinzip im Umweltrecht, Köln 1988; *Rengeling*, Europarechtliche Grundlagen des Kooperationsprinzips, in: P. M. Huber (Hrsg.) Das Kooperationsprinzip im Umweltrecht, Berlin 1999, S. 53 ff; *Rengeling* Kooperationsprinzip, Kooperationsinstrumente und Instrumentenverbund im Umweltrecht, in: Eberle/Ibler/Lorenz (Hrsg.) Der Wandel des Staates vor den Herausforderungen der Gegenwart, FS Brohm, München 2002, S. 510 ff.

33 S. dazu *Gellermann* in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 50. Ergänzungsflg. 2007, § 8 BNatSchG Rn. 1.

räumt sie ein; das rahmenrechtliche Bundesnaturschutzgesetz überlässt das den Ländern.³⁴

6. Eine umfassend und auf Zukunft angelegte Darstellung von »Erfordernissen und Maßnahmen« in Form von Plänen kennt das Naturschutzrecht als Landschaftsplan (§§ 13 ff BNatSchG). Ein vergleichbares Instrument gibt es mit dem Denkmalpflegeplan auch im Denkmalschutzrecht (§ 25 DSchG NRW).

Raumbezogene Planungen betreffen notwendigerweise auch die in der Fläche belegenen Objekte des Denkmalschutzes und des Naturschutzes und wirken sich mit ihren Festsetzungen auf sie aus. In vielen Fällen setzt ein wirksamer langfristiger Natur- oder Denkmalschutz raumplanerische Vorkehrungen aber auch voraus. Beides begründet die Notwendigkeit, Denkmalschutz und Naturschutz als Belang in der Abwägung zu berücksichtigen³⁵ und die jeweils zuständigen Stellen als Träger öffentlicher Belange an der Planung zu beteiligen.

7. Wollen sie erfolgreich arbeiten, müssen Denkmalschutz wie Naturschutz Vertreter der interessierten Öffentlichkeit einbeziehen; im Bundesnaturschutzrecht finden sich dazu die Bestimmungen über die Mitwirkung von Vereinen (§§ 58 ff BNatSchG). Im Denkmalschutzrecht werden solche Organisationen ebenfalls genannt,³⁶ ihre Stellung ist hier aber weniger deutlich ausgeprägt. Das Denkmalschutzrecht (§§ 23 DSchG NRW) wie das Naturschutzrecht der Länder³⁷ kennen die Schaffung von Beiräten. Traditionell arbeiten in beiden Bereichen aber auch ehrenamtlich tätige Einzelpersonen mit, als Beauftragte für Denkmalpflege (§ 24 DSchG NRW)³⁸ oder im Rahmen der Landschaftswacht (§ 13 LG NRW).

8. Denkmalschutzrecht und Naturschutzrecht verfügen also über ein in vielem recht ähnliches rechtliches Instrumentarium. An drei bisher nicht erwähnten Stellen geht das Naturschutzrecht mit seinen Regelungen allerdings deutlich über das Denkmalschutzrecht hinaus: Die erste ist der Biotopverbund, zu dessen Schaffung die Länder verpflichtet sind (§ 3 BNatSchG), die zweite die allgemeine Eingriffsregelung (§§ 18 ff BNatSchG),³⁹ welche Veränderungen von Grundflächen oder des Grundwasserspiegels generell erfasst, die dritte schließlich der Artenschutz (§§ 39 ff BNatSchG).

34 Etwa § 10 LG NRW.

35 Etwa § 1 Abs. 6 Nr. 5 und 7a und b BauGB.

36 § 23 Abs. 1 Hs. 2 DSchG NRW.

37 Etwa § 11 LG NRW; zu Beiräten im Naturschutz s. *Rengeling* 1988 (Fn. 32) S. 16.

38 *Gumprecht* Rechtsgrundlagen für das Handeln von Laien nach dem Denkmalschutzgesetz NRW, EildStT NRW, 2003, 83 ff.

39 Auf die hier nicht behandelte Frage, ob sich aus der Kooperation von Denkmalschutz und Naturschutz in der Praxis Vorteile ergeben können, geht ein: *Kummer* Bietet die Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht Hilfen für die Denkmalpflege? NuR 1986, 12 ff.

IV.

1. Ein Teil der Übereinstimmungen, etwa der Terminus »Denkmal« oder die Rolle von Verbänden oder ehrenamtlichem Engagement, dürfte mindestens teilweise der gemeinsamen Geschichte von Naturschutz und Denkmalschutz geschuldet sein. Die Heimatschutzbewegung⁴⁰ des frühen zwanzigsten Jahrhunderts⁴¹ war auf beiden, in ihrem Verständnis integral zusammen gehörenden Feldern tätig.⁴² Schutzgesetze der Zeit vor dem ersten Weltkrieg und aus den Jahren der Weimarer Republik erfassten denn auch ausdrücklich Kultur- wie Naturdenkmäler.⁴³ Art. 150 Abs. 1 WRV⁴⁴ lautete: »Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates.«⁴⁵ Der Heimatschutzbewegung ging es darüber hinaus auch um die Bewahrung dessen, was heute als immaterielles Kulturgut bezeichnet würde, von Sitten und Gebräuchen, Liedgut und Sagen.⁴⁶ In dieser Tradition engagieren sich Heimatvereine auch heute noch auf allen diesen Feldern.⁴⁷ Denkmalschutz und Naturschutz bilden dabei Schwerpunkte ihrer Arbeit.⁴⁸

Ein weiterer Teil von Übereinstimmungen ist durch die Eigenschaften der Schutzobjekte bedingt. Naturschutz wie Denkmalschutz haben es mit Objekten zu tun, die in der Fläche belegen sind, auf Grundstücken, an denen häufig privates Eigentum besteht, deren Eigentümer durch rechtliche Vorgaben in ihren Dispositionen beschränkt werden. Aus diesen »technischen« Gemeinsamkeiten resultieren die Verknüpfungen der beiden Rechtsgebiete mit dem Recht der raumbezogenen Planung, die Notwendigkeit von Eingriffsermächtigungen für den behördlichen Zugang zu den geschützten Objekten oder die ganz parallel geführte Diskussion zur

40 Dazu *Hubel* Denkmalpflege, Stuttgart 2006, S. 96 ff, 290 ff; *Hammer* Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalschutzrechts in Deutschland, Tübingen 1995, S. 124 ff.

41 Zur aktuellen Bedeutung des Heimatschutzes in der Schweiz *Hammer* Der Denkmal- und Kulturgutschutz in Verfassungen der Gegenwart, DÖV 1999, 1037, 1043 f.

42 S. dazu *Schink* Naturschutz- und Landschaftspflegerecht Nordrhein-Westfalen, Köln 1989, Rn. 2; *Martin/Hammer* in: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, München 2004, Teil A Rn. 10.

43 Nachweise zu solchen Gesetzen bei *Hammer* (Fn. 40 – S. 151 ff und 211 ff) und bei *Odendahl* Kulturgüterschutz, Tübingen 2005, S. 45 ff und 62 ff.

44 Dazu etwa *Hammer* (Fn. 41) S. 1038.

45 S. ebenso Art. 62 Satz 1 Verf Hess; 34 Abs. 2 Satz 1 Verf Saar; ähnlich Art. 141 Abs. 2 Verf Bay; 18 Abs. 2 Verf NRW; 30 Abs. 2 Satz 1 Verf Thür.

46 Dazu *Hubel* (Fn. 40) S. 96; *Hammer* (Fn. 40) S. 126 f.

47 S. etwa die Homepage des Westfälischen Heimatbundes (www.lwl.org/westfaelischer-heimatbund/) oder des Schwäbischen Heimatbundes (schwaebischer-heimatbund.de). Die regionalen Verbände sind im Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU), Bund für Natur- und Denkmalschutz, Landschafts- und Brauchtumpflege e. V. mit Sitz in Bonn zusammengeschlossen (www.bhu.de/); Zugriff jeweils am 2. 7. 2007.

48 S. etwa das Symposium »Naturschutz und Denkmalschutz – Zwei getrennte Wege?«, das der BHU (Fn. 47) am 9./10. 6. 2005 in Osnabrück veranstaltete.

Reichweite des Eigentumsschutzes nach Art. 14 GG in Denkmalschutz und Naturschutz.⁴⁹

Die gemeinsamen historischen Wurzeln oder die rechtstechnischen Gemeinsamkeiten erklären aber nicht die im ersten und zweiten Abschnitt erwähnten Abgrenzungs- und Zuordnungsschwierigkeiten. Die Erklärung dafür liegt in Übereinstimmungen des Schutzgegenstandes: Beim Denkmalschutz (2.) wie beim Naturschutz (3.) handelt es sich um Informationsschutz.

2. Die Vorstellung, dass Denkmäler Informationsträger sind, ist dem Denkmalschutz und dem Denkmalschutzrecht geläufig.⁵⁰ In aller Regel wird sie allerdings nicht ganz so abstrakt ausgedrückt. Es ist die Rede von »Zeugnissen der Geschichte«⁵¹ oder vom »Quellenwert« von Baudenkmalern.⁵² Der Informationswert ist ausschlaggebend für die Auswahl der Schutzobjekte: der Denkmalbegriff setzt voraus, dass das Objekt »bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse« ist. Die weiter geforderten Erhaltungsgründe können »künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche« sein.⁵³ Immer geht es um das Denkmal als Träger von Informationen. Das ist auch bei den »städtebaulichen« Gründen nicht anders. Die ästhetische Qualität eines Baus, die städtebauliche Relevanz einer Sichtachse oder Stadtsilhouette ergeben sich daraus, dass sie optisch wahrnehmbar sind. Denkmäler werden erhalten, weil und damit sie wahrgenommen werden können und diese Wahrnehmung ist nichts anderes als Informationsverarbeitung.

Von einem Informationsträger wie einer CD-ROM unterscheidet sich das Denkmal in mehrfacher Hinsicht: Es gibt nur eine sinnvolle Art, die auf der CD-ROM gespeicherten Informationen zu lesen. Anders beim Denkmal: Welche Informationen ihm entnommen werden können, hängt vom Stand der Technik und von der jeweiligen Fragestellung ab. Die Bedeutung des Standes der Technik wird an der Entwicklung der naturwissenschaftlichen Verfahren deutlich. Mit Hilfe etwa der

49 BGH Urt. v. 8. 6. 1979, III ZR 161/76, NJW 1979, 210, 211; *Kimminich* Die Eigentums-garantie im Natur- und Denkmalschutz, NuR 1994, 261 ff; *Stüer/Thorand* Abschied von salvatorischen Klauseln im Denkmal- und Naturschutzrecht, NJW 2000, 3737 ff; *Barltsperger* Die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im situationsbedingten Gemeinschaftsinteresse, DVBl. 2003, 1473, 1474; *Wieland* in: Dreier (Hrsg.) Grundgesetz, Bd. 1, 2. Aufl., Tübingen 2004, Art. 14 Rn. 134; *Depenhauer* in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Bd. 1, 5. Aufl., München 2005, Art. 14 Rn. 354; *Jarass* in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 8. Aufl., München 2006, Art. 14 Rn. 61 ff; *Wendt* in: Sachs (Hrsg.) Grundgesetz, 4. Aufl., München 2007, Art. 14 Rn. 130 ff.

50 Die folgenden Überlegungen zum Denkmalschutz greifen Ansätze auf, die vor einigen Jahren an einer für den juristischen Leser ein wenig entlegenen Stelle publiziert worden sind: *Oebbecke* Zur Rolle der Denkmalpflegeämter beim Schutz der Denkmäler, Denkmalpflege im Rheinland 18 (2001) 128 f.

51 *Kleeberg/Eberl* Kulturgüter in Privatbesitz, 2. Aufl., Heidelberg 2001, Rn. 1.

52 *Hammer* in: Handbuch (Fn. 12) A Rn. 16.

53 § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG NRW.

Dendrochronologie oder der C14-Analyse können einem Denkmal heute ungleich mehr Informationen entnommen werden als vor fünfzig Jahren. Heute sind Bau- und Bodendenkmäler wichtige Quellen für umweltgeschichtliche Fragestellungen oder für die Geschlechterforschung, die es beide vor einem halben Jahrhundert noch nicht gab. Anders als eine CD-ROM ist ein Denkmal eine potentiell unerschöpfliche Informationsquelle.

Es gibt noch einen weiteren Unterschied: Anders als die CD-ROM kann das Denkmal nicht hundertprozentig genau kopiert werden. Eine identische Reproduktion ist schon deshalb nicht möglich, weil man nicht wissen kann, was man reproduzieren soll. Vor hundert Jahren wäre niemand auf den Gedanken gekommen, dass es für die Dendrochronologie auf die Holzmaserung von Balken ankommen könnte, denn diese Methode existierte nicht. Anders als auf der CD-ROM liegen die Informationen im Denkmal nicht in Bits und Bytes, also digital, gespeichert, sondern in analoger Form vor. Anders als digital gespeicherte Informationen kann man analoge Informationen nicht genau reproduzieren. Letztlich liegt hier der Grund dafür, dass sich die Verantwortlichen im Denkmalschutz den immer wieder unternommenen Versuchen widersetzen, Originalsubstanz abzureißen und eine Rekonstruktion an ihre Stelle zu setzen. Gestaltwerte, optische Qualitäten mögen sich bis zur Ununterscheidbarkeit rekonstruieren lassen, nicht aber die Denkmalsubstanz, die selbst Informationsträger ist.

Die amtliche, akademisch gebildete Denkmalpflege will das Denkmal vor allem als Informationsquelle für die Wissenschaft erhalten. Es ist aber – nicht nur als städtebauliches Denkmal – auch eine Informationsquelle für jedermann, die vor allem durch Anschauung, also optisch genutzt wird. Nur weil Denkmäler nicht ausschließlich Informationsquelle für die Wissenschaft sind, sondern auch für die nicht fachlich vorgebildete Bevölkerung kann es sinnvoll sein, entsprechend den in manchen Denkmalschutzgesetzen enthaltenen Bestimmungen die Rekonstruktion eines rechtswidrig zerstörten Denkmals zu erzwingen,⁵⁴ oder durch Kriegszerstörungen verlorene Bauten durch Reproduktionen zu ersetzen. Als Quelle optischer Informationen für den Laien kann die Rekonstruktion von hohem Nutzen sein.

Träger von Informationen im hier beschriebenen Sinne ist unzweifelhaft jedes Objekt, vom Pflasterstein bis zum Salatkopf. Die Besonderheit der Denkmäler besteht darin, dass ihre Erhaltung als Informationsträger nach Auffassung der zuständigen Stellen die damit verbundenen Kosten rechtfertigt, die der Staat oder Private oder beide für den Schutz aufbringen müssen. Ob diese Kosten gerechtfertigt sind, ist in der Sache eine politische Frage, auch wenn sie von Fachleuten beantwortet wird. Nach fachlichen Kriterien kann der Fachmann sagen, um was es sich handelt, welche Informationen man dem Objekt entnehmen kann, und warum seine Erhaltung wichtig wäre; die Entscheidung, ob die benötigten Mittel dafür aufgebracht werden sollen, ist nicht fachlicher Natur. Sie muss in der Konkurrenz mit allen an-

54 Etwa § 27 DSchG NRW; s. dazu *Oebbecke* Denkmalrekonstruktionen aus rechtlicher Sicht, DÖV 1989, S. 605 ff.

deren Zwecken getroffen werden, für die Mittel benötigt werden, also in der Abwägung aller beteiligten Interessen. Ohne diese politische Prioritätenentscheidung kommt auch der Naturschutz nicht aus.

3. Die normative Rhetorik des Naturschutzes betont stark den vielfältigen Nutzen und die Querverbindungen, vor allem mit anderen Bereichen des Umweltschutzes; in den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 BNatSchG ist etwa von Ressourcenschutz (Nr. 2), vom Bodenschutz (Nr. 3) oder vom Klimaschutz (Nr. 6) die Rede. Problemlagen, bei denen derartige Vernetzungen eine Rolle spielen, gibt es allerdings auch im Denkmalschutz: Die Erhaltung und Nutzung vorhandener Baudenkmäler schont im Vergleich zum Neubau die vorhandenen Ressourcen und leistet schon damit einen Beitrag zum Klimaschutz, und die Freihaltung archäologisch wertvoller Flächen von Bebauung bewirkt stets zugleich Bodenschutz. Denkmalschutz wie Naturschutz können also Wohlfahrtswirkungen haben, die über ihren eigentlichen Schutzgegenstand hinaus reichen, der Naturschutz wohl häufiger und intensiver. Nicht darum, sondern um das primäre Objekt des Schutzes soll es hier gehen.

Wo der Naturschutz sich um die Erhaltung unbelebter Natur bemüht, etwa von Felsformationen oder von geologischen Aufschlüssen, geht es auch ihm um den Erhalt der Träger von Quellen für die Forschung oder von optischen Informationen für jedermann. Er tut insoweit also dasselbe wie der Denkmalschutz. Ähnliches gilt für die Erhaltung von Landschaftsteilen. Landschaft ist in Deutschland – sieht man vom Wattenmeer und einigen Flächen in den Alpen ab – Kulturlandschaft;⁵⁵ wer sie schützt, schützt also zugleich Informationen über ihre geschichtliche Entwicklung, auch dann, wenn sein primäres Interesse ein anderes ist. Die unter II. geschilderten Schwierigkeiten in der Abgrenzung und die Unsicherheiten in der Zuordnung haben ihre Ursache also darin, dass nach beiden Rechtsregimen Informationsträger geschützt werden. Beim Schutz von Teilen der Landschaft oder von geologischen Aufschlüssen oder paläontologischen Fundstellen geschieht dies aus – wenigstens teilweise – übereinstimmenden Gründen.

Im Hinblick auf den Naturschutz drängen sich allerdings Einwände auf: Landschaft wird ja nicht allein, häufig nicht einmal in erster Linie wegen des Landschaftsbildes, also als Informationsträger geschützt, sondern etwa als Erholungsraum (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Zum Teil ergibt sich die Bedeutung einer Landschaft für die Erholung jedoch gerade daraus, dass sie optisch wahrnehmbare, besondere Eigenschaften aufweist, also Informationsträger ist. Der Nutzen als Erholungsraum ist ein ähnlicher wie bei einer historischen Parkanlage oder einer mittelalterlichen Altstadt.

Immer und meistens vor allem schützt der Naturschutz Landschaft jedoch als Lebensraum von Pflanzen und Tieren, von belebter Natur. Auch insoweit ist das Naturschutzrecht aber Informationsschutzrecht. Sieht man genauer hin, erkennt

55 *Gellermann* in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: 50. Ergänzungsfg. 2007, § 1 BNatSchG Rn. 10.

man nämlich, dass auch Pflanzen und Tiere – jedes Individuum für sich und alle in einem Lebensraum vertretenen Pflanzen und Tiere in ihrem ökologischen Zusammenhang – Informationsträger sind. Tiere und Pflanzen sind eine Informationsquelle der naturwissenschaftlichen Forschung. Sie sind darüber hinaus Quellen optischer Informationen für die Allgemeinheit; Bäume und Wälder, Heide und Moor sind Gegenstand der Wahrnehmung durch die Bevölkerung, der an Beliebtheit und Bedeutung sicher nicht hinter den Baudenkmalern zurückbleibt. Ähnliches gilt für die akustischen Informationen, das Rauschen der Bäume, das Zwitschern der Vögel oder das Plätschern des Baches.

Die Lebewesen einer Landschaft sind aber vor allem Träger genetischer Informationen. Während der Denkmalschutz – gewissermaßen statisch – das einzelne Objekt als Informationsträger schützt, geht es dem Naturschutz nicht allein und in der Regel nicht einmal in erster Linie um das Individuum. Zwar ist der Wanderfalke (*Falco peregrinus*) im Anhang A der Verordnung 338/1997 aufgeführt und gehört damit gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 BNatSchG einer streng geschützten Art an; deshalb ist es u. a. verboten, jedem einzelnen Wanderfalken nachzustellen (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der damit bewirkte Schutz zielt aber über das Individuum hinaus. Er soll die Erhaltung der Art sicherstellen. Deshalb ist es etwa verboten, Wanderfalken an ihrer Brutstätte zu stören (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG); wichtiger noch ist aber der Schutz für diese Tiere geeigneter Lebensräume mit dem dafür entwickelten differenzierten naturschutzrechtlichen Instrumentarium. Damit richtet sich der Naturschutz – gewissermaßen dynamisch – auf die Reproduktionsbedingungen der Informationen, die sich immer wieder neu in den einzelnen Informationsträgern, Tieren und Pflanzen, und ihrem Zusammenspiel verkörpern.

Der Schutz der Reproduktionsbedingungen soll zum einen die ungestörte Weitergabe der genetischen Informationen ermöglichen; wo diese Weitergabe endgültig scheitert, ist eine Pflanzen- oder Tierart ausgestorben. Die Erhaltung von pflanzlichen Samen oder tierischen Keimzellen in Gendatenbanken o. Ä. bietet – jedenfalls bisher – keinen Ersatz. Bei einigen Tierarten sichert der Schutz der Reproduktionsbedingungen darüber hinaus auch die generationenübergreifende Weitergabe gelernter Informationen, die entweder für das physische Überleben der Individuen notwendig sind oder sich etwa als typische Formen des Gesangs regional, gewissermaßen »kulturell« herausgebildet haben.⁵⁶ Soweit Tiere generationenübergreifend lernen, profitieren sie unmittelbar von dem durch den Naturschutz bewirkten Informationsschutz.

Anders als beim Schutz einzelner Informationsträger können Informationen auf diesem Weg aber nicht unverändert erhalten werden. Genetische Informationen werden immer neu rekombiniert, sie erleiden Mutationen, ihre Verteilung in einer Population ändert sich in Reaktion auf Änderungen in der Umwelt. Noch stärker

56 Zum Erlernen von regionalen Dialekten bei Vögeln s. *Alcock* Das Verhalten der Tiere aus evolutionsbiologischer Sicht, Stuttgart u. a. 1996, S. 68 ff.

dürfte der Wandel bei den durch generationenübergreifendes Lernen übermittelten Informationen sein.

V.

1. Gemeinsam ist Denkmalschutz und Naturschutz also, dass beide – der Naturschutz jedenfalls auf wichtigen Feldern – Informationsträger und damit Informationen schützen. Das eingesetzte Schutzinstrumentarium stimmt in weiten Teilen überein. Im Unterschied zum Denkmalschutz stellt der Naturschutz darüber hinaus auf vielen Feldern die Bedingungen für die generationenübergreifende Weitergabe biologischer Informationen sicher, deren Erhaltung nur so gesichert werden kann. Die entsprechenden Instrumente, für die Entsprechungen im Denkmalschutz fehlen, sind der Biotopschutz, die Eingriffsregelung und die Vorschriften über den Artenschutz.

2. Nicht allein im Denkmalschutz- und Naturschutzrecht geht es um die Erhaltung von Informationsträgern. Damit befassen sich zum Beispiel auch das Archivrecht⁵⁷ und das Bibliotheksrecht. Die Unterschiede zwischen den Regelungen ergeben sich aus den Besonderheiten der Schutzgegenstände und der historisch entstandenen Schutzorganisation. Weil Archive und Bibliotheken überwiegend staatlich getragen werden, bestimmen im Archivrecht Benutzungsregelungen als Regeln über den Zugang zur Information⁵⁸ und im Bibliotheksrecht das Pflichtabgaberecht⁵⁹ mit seinen Vorschriften über die Erlangung der staatlichen Verfügungsgewalt⁶⁰ die juristische Wahrnehmung. Der Sache nach geht es hier aber auch um die Erhaltung von Informationsträgern; dasselbe gilt für botanische und zoologische Gärten, für Museen aller Art, für Umweltprobenbanken⁶¹ oder für Einrichtungen der Kryokonservierung.⁶² In allen Fällen bedarf es der Auswahl zu schützender Informationsträger, geeigneter Schutzinstrumente und Regelungen über die Nutzung der Information.

3. Die Betrachtung des Naturschutzrechts mit seinem Schutz der Reproduktionsbedingungen von Informationen erlaubt es, Parallelen für den Schutz immateriellen

57 Zu Archiven als »Informationsträgern« s. *Schoch* DV 39 (2006) 463.

58 Im Denkmalschutzrecht taucht die Frage des Zugangs zu den Informationsträgern etwa bei der Grabungsgenehmigung auf (§ 13 Abs. 1 DSchG NRW).

59 S. nur BVerfG Beschl. v. 14. 7. 1981, 1 BvL 24/78, BVerfGE 58, 137 ff und zuletzt *Heinz* Zur Dogmatik der »Sozialpflichtigkeit« des Eigentums gem. Art. 14 Abs. 2 GG, AfP 2007, 94 ff.

60 Im Denkmalschutzrecht gibt es das ähnliche Institut der Ablieferungspflicht als spezielle Form der Enteignung (§ 17 DSchG NRW).

61 S. dazu etwa www.umweltbundesamt.de/umweltproben/.

62 S. etwa *Müller/Hübner Tennhoff/Heyder* Ulmen durch Kryokonservierung und In-vitro-Vermehrung gerettet, LÖBF-Mitteilungen 2/02, S. 26 ff.

Kulturguts zu ziehen. Immaterielles Kulturgut umfasst etwa Sitten und Gebräuche, Liedgut und Sagen; es geht um die Gegenstände, deren Schutz wie erwähnt der Heimatschutzbewegung neben dem von Kultur- und Naturdenkmälern am Herzen lag. Dieser Schutz ist inzwischen Gegenstand des Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes der UNESCO.⁶³ Die Parallele liegt nahe, weil es auch bei der Bewahrung dieser Kulturgüter um die generationenübergreifende Weitergabe von Informationen geht. Wenn sich der Schutz nicht auf die Erstellung von Inventarlisten⁶⁴ oder die Errichtung von Dokumentationszentren⁶⁵ beschränken soll, müsste man die Reproduktionsbedingungen bewahren, die Voraussetzungen für die generationenübergreifende Weitergabe sind. Das ist aber nur bedingt möglich. Die Lebensbedingungen von Menschen lassen sich aus nahe liegenden Gründen nicht so erhalten, wie man in günstigen Fällen mit naturschutzrechtlichen Mitteln ein Biotop erhalten kann. Wenn das Übereinkommen in Art. 13 f die Bedeutung von Ausbildungseinrichtungen, Foren für die Weitergabe des immateriellen Erbes oder Bildungs- und Erziehungsprogrammen betont, trägt es dem Rechnung. So authentisch mit diesen Mitteln immaterielle Kulturgüter⁶⁶ wie Feste oder Tänze auch tradiert werden können, mit den Änderungen des kulturellen Kontextes geht unvermeidlich ein Wandel der geschützten Informationen einher.

Beim Vergleich und der Analyse von Denkmalschutzrecht und Naturschutzrecht lassen sich Grundlagen eines allgemeinen Informationserhaltungsrechts erkennen.

63 Convention for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage, Paris, 17 October 2003 www.unesco.org/culture/ich/index.php?pg=00006; deutsch unter www.unesco.de/ike-konvention.html.

64 Art. 12 des Übereinkommens.

65 Art. 13 d iii des Übereinkommens.

66 Beispiele s. www.unesco.org/culture/intangible-heritage/.

ZWEITER TEIL
FORTSCHRITTE DES GEMEINSCHAFTSRECHTS

MICHAEL BRENNER	
Die Agenturen im Recht der Europäischen Union – Segen oder Fluch?	193
OLIVER DÖRR	
Die Unionsbürgerschaft zwischen Auffanggrundfreiheit und demokratischer Legitimation	205
ASTRID EPINEY	
Die Rechtsprechung des EuGH zur Zulässigkeit »nationaler Alleingänge« (Art. 95 Abs. 4–6 und Art. 176 EGV)	215
MARTIN GELLERMANN	
Europäisierter Rechtsschutz im Umweltrecht	233
ARMIN HATJE	
Rechtssicherheit im europäischen Verwaltungsverbund	249
WERNER HOPPE	
Von Schwierigkeiten der Europarechtsanpassung deutschen Verwaltungsrechts	263
HANS D. JARASS	
Vorgaben der Bauprodukten-Richtlinie	277
MICHAEL KLOEPFER	
Oberflächenwasserabgabe und europäisches Beihilferegime	289
THORSTEN KOCH	
Die europäischen politischen Parteien und ihre Finanzierung	307
ANDREAS MIDDEKE	
Die Europäische Fahrerlaubnis – Fahren ohne Grenzen?	321
JÖRG MANFRED MÖSSNER	
Rückgewähr europarechtswidrig erhobener Steuern	339
PETER-CHRISTIAN MÜLLER-GRAFF	
Der integrierte Bahnkonzern im Lichte des europäischen Gemeinschaftsrechts ..	357
FRITZ OSSENBÜHL	
Anmerkungen zur Hoheitshaftung im Europarecht	369
ECKARD REHBINDER	
Zum Rechtsschutz Dritter im europäischen Chemikalienrecht	383
JENS-PETER SCHNEIDER	
Der europäische Vollstreckungsverbund für finanzielle Verwaltungssanktionen im Verkehrsrecht	401